**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

**Heft:** 52

Rubrik: Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einer derselben erhalten habe! Im einen wie im andern Fall sei aber die Gemeinde wegen dem "anstoßenden" — allerdings durch die Bahnlinie getrennten — Grundsbesit — perimeters d. h. beitragspflichtig.

Der Regierungsrat hat die Begehren der Rekurrenten in allen Teilen abgewiesen und zwar unter anderem aus

folgenden Erwägungen:

Das Sträßehen beeinflußt nur die Verkehrsmöglichsteiten zu den returrentischen Liegenschaften; eine Fortsetzung vors oder rückwärts ist kaum se zu erwarten. Nach dem kantonalen Straßengeset wie nach der lokalen Bauordnung sind aber Gemeindestraßen solche, die mehrere Quartiere unter sich oder mit einer Staats oder Gemeindestraße verbinden und im wesentlichen dem innern Verkehre zu dienen; als Quartiers oder Nebenstraßen bezeichnen aber beide Gesetz übereinstimmend solche Straßen und Wege, die vornehmlich der Ueberbauung oder Nuthbarmachung der anstoßenden Grundstücke dienen.

Ebensowenig vermag die Naniengebung zu bewirken, daß die Straße als Gemeinbestraße gelten nuß; denn wenn auch die bestehende Straße als Gemeindestraße klassisiert ist, kann die Fortsetzung doch als Nebenstraße klassisiert werden, wenn — was wirklich zutrifft — die tatsächlichen Verhältnisse nur eine solche erfordern.

Die Refurrenten verlangen nun Ausdehnung des Perimeters, der diese Nebenstraße bezahlen soll, auf die jenseits der Bahn liegende Liegenschaft, weil nicht nur die eine Seite der Straßengegend, sondern auch die andere, und zwar in gleicher Distanz von der Straße weg, einbezogen werden müsse. Eine solche mechanische Umgrenzung der "beteiligten Gegend" kennt aber die Administrativpraxis nicht; sie ergibt sich auch keineswegs aus dem Straßengesetze. Denn dieses will nach den Grundsähen der Borteilsausgleichung nur denjenigen Boden zur Kostendeckung beiziehen, der aus der Straße einen Borteil zieht. Wo dieser interessierte Boden liegt, ist ganz gleichgültig; einzig der Vorteil gibt den Grund zum Einbezug.

Es ist auch zu beachten, daß das Gesetz nirgends von einem "Perimeter" spricht, daß dieses Wort vielsmehr in der gewöhnlichen und in der Rechtssprache verwendet wird für den im Gesetz niedergelegten Begriff "beteiligte Gegend". Daraus ergibt sich ganz klar, daß aus der Berdeutschung des Wortes "Perimeter" gar nichts abgeleitet werden darf, daß vielmehr immer auf den im Gesetz gegebenen Begriff zurückzugehen ist.

Für die jenseits der Bahn gelegene Liegenschaft könnte nur dann aus der neuen Straße ein Borteil erwachsen, wenn ein bequemerer oder doch mindestens ein neuer Zugang geschaffen würde. Dies ist aber nicht der Fall; er wird auch in Zukunft höchst wahrscheinlich nicht einstreten, da keine Aussicht besteht, daß die Bahnverwaltung einen Uebergang zugestehen werde. Damit ist dargetan, daß auch diesem Begehren der Rekurrenten keine Folge gegeben werden kann.

## Holz-Marktberichte.

Bom Mannheimer Holzmarkt. Der Brettermarkt hat auch während der letzten Berichtswoche keine Besserung zu verzeichnen. Die Eindeckungen waren wohl etwas lebhaster als seither, doch immer noch nicht so bedeutend, daß man von einer in die Augen springenden größeren Abnahme sprechen könnte. Der hauptsächlichste Grund der Zurückhaltung in Erteilung von Austrägen dürfte wohl in der Breisfrage sein. Die Grossisten sollen billiger verkausen, während ihrerseits beim Einkauf höhere Preise angelegt werden mußten. Die Abnehmer Kheinslands und Westslens wollen keinesfalls die Forderungen

der südbeutschen Grossisten bewilligen, benn sie sind nicht angewiesen, gegenwärtig süddeutsche Ware zu kaufen, wenigstens soweit schmale Bretter in Betracht kommen. Bon Memel werden nach dem Rheine in diesen Sorten große Mengen zu billigem Preise angeboten. Günstiger liegt dagegen das Geschäft in breiten Brettern. Hier sind die Abnehmer mehr auf Süddeutschland angewiesen, weshalb letztere auch verhältnismäßig umfangreiche Posten kaufen. Die Grossisten strüben sich aber, breite Ware allein abzugeben, sie bedingen vielmehr die Milnahme eines entsprechenden Quantums schmaler Sorten. Im Rundholz ist der Verkauf noch still, da die Langholzhändler die Gebote der Käufer nicht akzeptieren wollen. Sie fordern vielmehr höhere Preise, die später doch wohl bewilligt werden müssen.

("Deutsche Zimmermeifter-Ztg.")

Gichenholzmarkt im Spessart. Während der süngsten Zeit hat eine Reihe von Eichenstammholz-Verkäusen statzgefunden, die sich durchweg guten Besuchs und reger Nachfrage ersreuten und die auch sehr befriedigend abschnitten. Im Forstamt Steinach erzielte Eichenstammholz 1\*Kl. Mt. 323, İ.Kl. Mf. 205, 2.Kl. Mt. 132, 3.Kl. Mt. 95, 4.Kl. Mt. 79, 5.Kl. Mt. 61, 6.Kl. Mt. 35, 7.Kl. Mt. 25 und 8.Kl. Mt. 17 per m³ ab Wald. Bei einer zweiten Versteigerung des gleichen Forstamtes erlöste Eichenstammholz 1\*Kl. Mt. 372.50, 1.Kl. Mt. 231.50, 2.Kl. Mt. 123.50, 3.Kl. Mt. 98.50, 4.Kl. Mt. 91.50, 5.Kl. Mt. 76.50, 6.Kl. Mt. 42.25, 7.Kl. Mt. 24.50 und 8.Kl. Mt. 13.30 per m³ ab Wald. Für die stärtsten Stämme interessierte sich hauptsächlich die Fournier-Fabrifation, die auch die höchsten Preise anlegte. Bei dem letzen Verkauf überschritten die Erlöse die Taxe um rund 20 %.

("Frankf. Ztg.") Die Sägeinduftrie des württembergischen Schwarzwaldes verfügte über einen angemeffenen Beftand an Aufträgen, um befriedigenden Betrieb unterhalten zu können. Besonders rege war der Eingang an Bauholzbestellungen neuerdings, die vielfach vom Rheinland und Weftfalen aus erfolgten. Bezahlt wurden zulett, frei Schiff Mittelrhein, für baukantige Tannenhölzer Mt. 44 bis 441/2. Die Nachfrage nach Brettern befferte sich in letter Zeit weiter und die bisberigen hohen Preise konnten sich behaupten. Rundholz war andauernd gesucht. Nicht nur Tannen- und Fichtenholz, fondern auch Eichenmaterial. Das Forstamt Sulzbach verkaufte gegen 3500 m³ Nadelstammholz in normaler Ware zu 119 %, in Ausschußqualität zu 109% der Tage. Das Forstamt Schorndorf löste für Tannen- und Fichtenlangholz 113 %, für Forlenholz 110 % der Taxen. Die Sägeinduftrie war ("Frankf. Ztg.") Hauptabnehmerin.

## Verschiedenes.

MS Lehrer für Baufächer am Technitum Burgdorf ift an Stelle des zurücktretenden Architekten G. von Tobel Architekt Walter Müller von Zürich gewählt worden.

Bum Stadtingenieur von Solothurn hat der Gemeinderat von 14 Bewerbern provisorisch Hrn. Armin Reber von Bern gewählt. — An die neu geschaffene Stelle eines Bauschreibers beim Bauamt wurde Herr Kanzleisefretar Albert Stämpfli gewählt.

Banordnung für Groß-St. Gallen. Gestügt auf das Ergebnis einer im gemeinsamen Baukollegium St. Gallenstraubenzell-Tablat gepflogenen Aussprache erklärte sich der Stadtrat damit einverstanden, daß der Entwurf zu einer gemeinsamen Bauordnung für die drei Gemeinden

ausgearbeitet werde, da es als in hohem Grade wünschenswert bezeichnet werden muß, daß die Ueberbauung nach einheitlichen Grundsähen und unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse gemeinsam geregelt werde, solange solches noch mit Vorteil geschehen kann.

Die Entschädigungs-Ansprüche des Architetten sür genehmigte, aber nicht ausgesührte Schulhausbaupläne vor Bundesgericht. Der Gemeinderat von Carrouge (Genf) hatte eine Plankonkurrenz für die Erstellung eines Schulhauses ausgeschrieben. Aus den versichiedenen Konkurrenten wurde vom Gemeinderat der eine ausgewählt und beschoffen, nach dessen Plänen das Schulhaus zu bauen und ihm die Baute zur Ausführung zu vergeben. Gegen diesen Beschulß wurde nun gegen alles Erwarten das Reservendum ergriffen und der Schulhausbau in der Abstimmung der Gemeindeangehörigen verworfen.

Nun verlangte der ausgewählte Architekt, deffen Pläne vom Gemeinderat genehmigt worden waren, von der Gemeinde Bergütung für die Pläne. Die Genfer Gerichte wiesen die Hauptforderung desselben aber ab, weil ein giltiger Bertrag zur Ausführung derselben insolge des Referendums überhaupt nicht zustande gekommen sei und weil der Gemeinderat von Anfang für die Pläne nur eine Bergütung zugesichert hatte, wenn der Auftrag, die Baute auszuführen, desinitiv geworden sei. Dagegen sprachen die Genfer Gerichte dem Architekten ein Honorar sür Supplementsarbeiten zu, die nach Genehmigung der Pläne vom Gemeinderat verlangt worden waren.

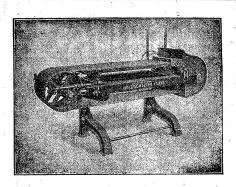
Gegen diesen Entscheid returrierten beide Parteien ans Bundesgericht; der klägerische Architekt verlangte Bezahlung seiner ganzen Rechnung, die Gemeinde Abweisung der Forderung. Das Bundesgericht hat den Entscheid der Genser Gerichte bestätigt.

#### Literatur.

Jahrbuch der österreichischen Holz-Industrie. Herausgegeben von Rudolf Hanel. 761 Seiten. Preis Fr. 5.—. Kompaßverlag, Wien IX/2, Widerhofergasse 7.

Von diesem außerordentlich handlichen Jahrbuch der öfterreichischen Holz-Industrie, das einen Separatabdruck aus dem Jahrbuch der öfterreichischen Gesamtindustrie darstellt, liegt der Jahrgang 1911 vor. Im Gegensat zu anderen Abrefbüchern, in benen Inserate und Reklame überwuchern, ist es nach rein sachlichen Gesichtspunkten abgefaßt und bietet ein ganz vorzügliches Hilfsbuch für alle, welche mit der Holz-Industrie in Desterreich zu tun haben. Es enthält nicht nur eine Aufzählung der einszelnen Industriesirmen mit näheren Angaben über In-haber, Betriebskraft, Größe derselben, Erzeugnisse, Spezialitäten, Telegramm-Adresse, Exportfähigkeit usm., sondern in seinem zweiten Teile auch zahlreiche allgemein interessante statistische Daten über die Holz-Industrie anderer Länder. Auch über die Kartelle Desterreichs und Ungarns find alle nennenswerten Daten angegeben; ebenfo über die österreichischen Aftiengesellschaften. Um das Jahrbuch praktischen Zwecken immer mehr anzupassen und als Nachschlagebuch für Bezugsquellen noch zweckmäßiger auszugestalten, wurde das "Warenverzeichnis" für die gesamte Industrie Oesterreichs, welches über 6000 Artikel enthält, unter denen sämtliche Erzeuger angeführt find, intensiv neu bearbeitet, und ist jeder Firma die nähere Abresse angestügt, sodaß es ganz selbständig verwertet werden fann.

## Modernste Schleifmaschinen



Erste Fabrikanten dieser Maschine Maschinenfabrik Holzscheiter & Hegi Manessestr. 190 Zürich Jelephon 6534 Spezialfabrik für Holzschleifmaschinen

### Zu verkaufen:

1 Waggon dürre 30—50 mm **Eichenbretter.**2 " schöne **Eichen** rund oder geschnitten.
2 " **Buchen** " "

Würde event. 1 Waggon Gips- und Dachlatten und 1 Waggon parallel abgek. Tannenbretter in Tausch genommen. 1378

Offerten an A. Gloor, Holzhandlung, Beinwil a. See (Aargau).

400 m eiserne, sehr gut erhaltene 2449

### = Röhren :

350 mm Lichtweite, I50 m gusseiserne Muffenröhren 90 mm, grosse Partie schmiedeiserne Röhren 100 — 800 mm Lichtweite, passende

#### Turbinen

dazu, ferner Flügelpumpen, Hydranten, einige komplete Gasgewindschneidzeuge <sup>1</sup>/4 b.3 Zoll, 2 engl. Leitspindel- Drehbänke 1600 und 2800 mm Drehlänge, 320 und 350 mm Höhe in der Kröpfung, Bandsägen, Hobelmaschinen, alles billigst.

L. Wild, Muri (Aarg.).

## zwölfpferdiger Potrolmotor

Fabrikat Maschinenfabrik Winterthur, per sofort für Frs. 600 samt aller Zubehör ab Standort zu verkaufen.

Offerten unter Chiffre K 1325 an die Expedition.

### PATENT-BUREAU Wilh Reinhard Zurich!

Bahmbotatramse 51. [8
Patent-Marken- und Musterschutz,
Patent-Reches
Reelle Bedienung. Erste Referenzan

# Gelegenheitskauf

Bohrmaschinen für Handund Kraftbetrieb, Spindelpresse, Schmirgelschleifmaschine, Am-bose, Schraubstöcke, Feuer, Ventilator, Stanzen, Scheeren, Richtplatten, Spiralbohrer-Schleifmaschine, div. Bankwerkzeug, aus einer gut eingerichteten Werkstätte, wegen Aufgabe des Geschäftes. Die Maschinen, wie Werkzeuge sind gut erhalten und beisofort. Wegnahme, auch nach Auswahl sehr billig. Näheres durch [1144 Heinrich Wertheimer Zollstrasse 20. Zürich.

#### Zu verkaufen

wegen Einrichtung des elektrischen Betriebes einen **8 HP Deutzer** 1386

# Gasmotor.

Event. Umtausch gegen neue Langlochbohrmaschine. Der Motor ist noch einige Tage im Betrieb zu besichtigen bei Ernst Senn, Leiternfabrik, Birmensdorferstrasse 5. Zürich III.